

Bozen, 08.09.2015

Betreff: Antwort zur Fragestellung Fort- und Weiterbildung

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen:

- Bildungsurlaub
- Aus und Weiterbildungen
- Berufsbegleitende Ausbildung

Die nachstehenden Ausführungen, beziehen sich alle aus dem Einheitstext des Bereichsabkommens für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der ÖBPB (Öffentliche Betriebe für Betreuungs- und Pflegeleistungen).

➤ **Bildungsurlaub, Art. 12**

Der bezahlte Bildungsurlaub wird zum Besuch von Lehrgängen, einschließlich der für das Studium erforderliche Zeit, gewährt, die auf die Erlangung von Studien- oder Berufstiteln durch universitäres oder post-universitäres Studium, an Schulen zweiten Grades oder an Berufsschulen abzielen, seien es Landes-, oder Staatsschulen, gleichgestellt oder staatlich anerkannt, oder sonst wie ermächtigt, gesetzliche Studientitel oder Berufstitel, die vom öffentlichen Recht anerkannt sind, zu erlassen. Für das Schreiben der Doktorarbeit kann der Bildungsurlaub für nicht länger als ein akademisches Jahr gewährt werden.

➤ **Aus und Weiterbildung des Personals (Artikel 6 BA vom 25.09.2000)**

Die Körperschaften dieses Bereiches unterstützen die Qualifizierung, die Fortbildung, Spezialisierung, und berufliche Umschulung der Bediensteten.

- Dann gibt es noch die Möglichkeit die **im Artikel 77 des Einheitstextes des Bereichsabkommens für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und ÖBPB** festgeschriebene Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung im Sozialwesen.

Antwort:

Das Personal hat mit Ermächtigung der Verwaltung und sofern es sich mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbaren lässt, die Möglichkeit an Fort und Weiterbildungen teilzunehmen.

Dazu ist zu sagen, dass die Verwaltungen, jährlich das Budget für Fort und Weiterbildungen festlegen. Dazu wird häufig noch definiert, welche Themen vorgegeben und welche anerkannt werden. Konkret heißt das, dass es Themen im Interesse des Betriebes/Dienstes gibt und Themen welche von Betrieb/Dienst anerkannt werden.

Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass Sie die interne Regelung Ihres Dienstes kennen, damit Sie ein entsprechendes Ansuchen nach diesen Vorgaben stellen können.

Die Absage einer angesuchten Fortbildung ist schriftlich einzufordern um dann auch die Begründung der Absage nachvollziehen zu können.

Marta von Wohlgemuth

Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung

